

4. Änderung
des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte
der Klinikum Wahrendorff GmbH
vom 31.05.2013 in der Fassung vom 10./22.12.2020

zwischen

der Klinikum Wahrendorff GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer,
Rudolf-Wahrendorff-Str. 22, 31319 Sehnde

- nachstehend „KW“ genannt -

und

dem Marburger Bund – Landesverband Niedersachsen -, vertreten durch seinen 1. Vorsitzen-
den Hans Martin Wollenberg, Schiffgraben 22, 30175 Hannover

- nachstehend „MB“ genannt –

Die Parteien vereinbaren, den zwischen ihnen bestehenden Haustarifvertrag vom 31.05.2013,
zuletzt geändert in der Fassung vom 10./22.12.2020, zwischenzeitlich durch MB gekündigt,
nunmehr fortzusetzen und wie folgt zu ändern:

1. Entgelte

Als neue Entgelte für die Zeit ab 1. April 2023 (rückwirkend) werden die aus der „Anlage Ent-
gelttabelle“ ersichtlichen Beträge vereinbart.

2. Änderung der Arbeitszeit

a) § 3 Abs. 1 wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2024 wie folgt geändert:

§ 3 Regelmäßige Arbeitszeit

1. Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der MA ausschließlich
der Pausen beträgt 40 Stunden.

b) Die Arbeitszeiten gem. § 3 Abs. 4. erster Teilabsatz werden wie folgt geändert:

4. Die regelmäßige Arbeitszeit der MA verteilt sich auf 5 Tage der Woche, und zwar

Montag	08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 15:00 Uhr

In der vorstehenden Zeit ist täglich eine ½ stündige Pause enthalten.

3. Dienstplanung

§ 3 wird um folgende Ziffer 5. ergänzt

5. Die Lage der Dienste der MA wird in einem verbindlich aufgestellten Dienstplan geregelt, der spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraumes aufgestellt wird. Die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates bleiben unberührt.

4. Sonderformen der Arbeit

§ 4 wird um folgende Abs. 1. a) und 1. b) ergänzt:

1. a) Die MA haben innerhalb eines Kalendermonats grundsätzlich nur an zwei Wochenenden Bereitschaftsdienste gem. § 4 Abs. 1 S. 1 zu leisten. Ein Bereitschaftsdienst umfasst exklusive der Pausenzeiten 24 Stunden.
1. b) Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten gem. § 4 Abs. 1 S. 1 haben die MA innerhalb eines Kalendermonats grundsätzlich nur bis zu vier Bereitschaftsdienste zu leisten. Bei teilzeitbeschäftigten MA ist diese Höchstgrenze entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter MA zu kürzen (kaufmännische Rundung). Ein Bereitschaftsdienst umfasst exklusive der Pausenzeiten 24 Stunden.

5. Entgeltgruppen

§ 5 Eingruppierung:

Die Entgeltgruppe 1 Assistenzärzte (AA) wird um folgende Stufe erweitert:

Stufe 7 nach zehnjähriger Tätigkeit als Assistenzarzt der Psychiatrie/Psychosomatik

Die Entgeltgruppe 2 Fachärzte (FA) wird um folgende Stufe erweitert:

Stufe 5 nach einer zwölfjährigen psychiatrischen /psychosomatischen Facharztstätigkeit

6. Sonderentgelte

Die Zulage für Aufnahmen im Bereitschaftsdienst gem. § 7 Ziffer 7 entfällt ersatzlos.

Ziffer 7 wird wie folgt neu gefasst:

Für jeden geleisteten Bereitschaftsdienst erhalten die MA ein zusätzliches Bereitschaftsdienstentgelt in Höhe von 100,- EURO brutto.

Für jeden über gem. § 4 Ziffer 1. a) hinausgehenden geleisteten Wochenendbereitschaftsdienst erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 4 Absatz 5 Satz 1 um 10 Prozent.

Für jeden über gem. § 4 Ziffer 1.b) hinausgehenden geleisteten Bereitschaftsdienst im Kalendermonat (ab dem fünften Bereitschaftsdienst) erhält der MA zusätzlich einen Zuschlag von 10 Prozent. Dieser Zuschlag erhöht sich nach jedem weiteren Dienst um jeweils weitere 5 Prozent.

Einspringprämie: § 7 wird um folgende Ziffer 10. wird ergänzt:

10. MA, die mit einem Vorlauf von weniger als vier Wochen einen Tag- oder Bereitschaftsdienst abweichend vom geplanten und freigegebenen Dienstplan übernehmen und tatsächlich leisten, erhalten eine Einspringprämie in Höhe von 100,- EUR brutto. Die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates bleiben unberührt.

Die Sonderentgelte gem. Ziffer 7. und 10. sind im jeweiligen Folgemonat fällig.

7. Urlaubsplanung

Folgender § 7 a wird eingefügt:

§ 7 a Urlaubsplanung

Die Jahresurlaubsplanung soll im November für das jeweilige Folgejahr erfolgen. Sie ist mit dem Rotationsplan der Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung abzustimmen. Im Übrigen bleiben die Grundsätze der Betriebsvereinbarung zur Regelung von Urlaubsgrundsätzen vom 15.12.2013 unberührt.

8. Inkrafttreten und Laufzeit

1. Die Entgelte laut § 1 für die Zeit ab 01.04.2023 behalten ihre Wirkung, bis sie durch eine neue Entgeltvereinbarung abgelöst werden.
2. Dieser Änderungsstarifvertrag tritt mit Wirkung ab dem 01. Mai 2024 in Kraft, soweit sich aus den einzelnen Regelungen nichts anderes ergibt.

Sehnde, den

16/03/24

Klinikum Warendorff GmbH
Geschäftsführer

Hannover, den

26.2.24

Marburger Bund
Landesverband Niedersachsen
Hans Martin Wollendorf
1. Vorsitzender

Anlage Entgelttabelle

zur 4. Änderung des Haustarifvertrages Marburger Bund - Klinikum Wahrendorff GmbH

Entgeltgruppe	Stufe	ab 01.04.2023
1 - Assistenzärzte (AA)	1	5.217,54 €
	2	5.505,41 €
	3	5.721,01 €
	4	6.083,45 €
	5	6.512,31 €
	6	6.675,48 €
	7	6.967,07 €
2 - Fachärzte (FA)	1	6.868,94 €
	2	7.438,82 €
	3	7.942,28 €
	4	8.134,57 €
	5	8.556,44 €
3 - Oberärzte (OA)	1	8.314,05 €
	2	8.868,79 €
	3	9.450,32 €

Sehnde,

16/02/24

Klinikum Wahrendorff GmbH

Hannover, den

26.2.24

Marburger Bund
Landesverband Niedersachsen